

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

**90. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Halle, 5. November 2015

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-05-15

Bearbeitet von:
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

auf Ihren Antrag vom 25.09.2015 und von Amts wegen ergeht folgender

90. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 88. Änderungsbescheid vom 25.09.2015 wird geändert.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Die Änderung betrifft den Teilstrom
RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 10 (Teilstrom RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH) wie folgt eingefügt:

10. Teilstrom Abwasser der RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH

Bei der Entwässerung der an den Hauptkanal IV (HK IV) angeschlossenen Gebiete und der Anlagen der RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH werden folgende Benutzungsbedingungen festgelegt:

10.1 Art und Umfang der Benutzung

- chemisch-physikalisch gereinigtes Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgasreinigung über Schacht P 1 (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 34.2), Abwasserleitung zum Schacht 430 und über HK IV, bis zu max. 30 m³/ h, 720 m³/ d;
- Abwasser aus der Neutralisationsanlage (Vollentsalzungsanlage) über Schacht P 1 (E 34.2), Abwasserleitung zum Schacht 430 und über HK IV, diskontinuierlich bis zu max. 200 m³/ h, 950 m³/ d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk über Schacht P 1 (E 34.2), Abwasserleitung zum Schacht 430 und über HK IV, bis zu max. 910 m³/ h, 21.840 m³/ d;
- betriebliches Abwasser aus der Umkehrosmoseanlage über Schacht P 1 (E 34.2), Abwasserleitung zum Schacht 430 und über HK IV, bis zu max. 200 m³/ h, 4.800 m³/ d;
- unbelastetes Niederschlagswasser von 37.800 m² befestigten, unbelasteten Flächen und unbelastetes Betriebswasser aus der Abwasservorsorgeanlage über Schacht P 1 (E 34.2), Abwasserleitung zum Schacht 430 und über HK IV, diskontinuierlich bis zu max. 500 m³/ h, 5.000 m³/d.

10.2 Anforderungen an die Einleitung

10.2.1

Abwasser aus der Rauchgasreinigungs-Abwasserbehandlungsanlage (RAA)

Am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Konzentrationswerte einzuhalten:

- Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle

abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):	
beim Einsatz von Branntkalk	80 mg/l
beim Einsatz von Kalkstein	150 mg/l
Sulfat	2000 mg/l
Sulfit	20 mg/l
Fluorid, gelöst	30 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi)	2

Der Einsatz von Branntkalk oder Kalkstein ist der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Anforderungen an den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gelten nach Abzug der mit dem Einsatzwasser zugeführten CSB-Vorbelastung.

Abweichend von § 6 Abs.1 AbwV beträgt die höchstens zulässige Überschreitung für alle Parameter 50 Prozent.

- Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Nickel	0,5 mg/l
Zink	1,0 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	0,2 mg/l

10.2.2

Abwasser aus der Neutralisationsanlage - Vollentsalzungsanlage

- Allgemeine Anforderungen

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent (entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“) nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

- Am Ablauf der Neutralisationsanlage sind folgende Konzentrationswerte einzuhalten:

Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle
abfiltrierbare Stoffe 50 mg/l in der qualifizierten Stichprobe

Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung
AOX 1 mg/l in der Stichprobe

10.2.3

Ablauf der Kühlturmabflut aus den Kreisläufen des Raffinerie-Kraftwerkes und der Raffinerie

- **Allgemeine Anforderungen**

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent (entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“) nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

- Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Konzentrationswerte einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt (P-Verb.)	2 mg/l

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Zink (Zn)	4 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

10.2.4

Abwasser aus der Umkehrosmose (UO-Konzentrat)

- **Allgemeine Anforderungen**

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent (entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“) nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

10.3 Probenahmestelle

Die Probenahme für die behördliche Überwachung der Abwasserteilströme der RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Rauchgasreinigungs- Abwasserbehandlungsanlage (RAA)	331751
Neutralisationsanlage – Vollentsalzung (VEA)	1500325001
Kühlturmabflut	331749
Abwasservorsorgeanlage	-
Umkehrosmose	-

Festlegung von Rückstellproben für folgende Anlagen:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Neutralisationsanlage – Vollentsalzung (VEA)	1500325001
Kühlturmabflut	331749

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung ist jeweils eine Rückstellprobe (Volumen 5 l) bereitzustellen:

- a) vor jeder Abgabe einer Abwassercharge am Ablauf der Neutralisationsanlage bis zur Abgabe einer neuen Abwassercharge
- b) vor jeder Stoßdosierung aus dem Ablauf der Kühlturmabflut bis zum Beginn einer neuen Stoßbehandlung.

Es sind Vorortparameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Wassertemperatur, Abwassermenge) zu bestimmen und zu protokollieren.

Das Protokoll muss weiterhin folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung der Abwasseranlage

Probenahmeart

Name des Probennehmers des Anlagenbetreibers

Probenahmestelle, Messstellen-Nummer

Probenahmedatum und -zeit.

Die Rückstellprobe ist bei maximal 5°C, unter Licht- und Luftabschluss aufzubewahren.

Die Rückstellprobe ist mit Entnahmedatum und Entnahmezeit zu kennzeichnen.

Die Bereitstellung einer Rückstellprobe ist dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Labor Süd per Mail zu melden.

10.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 10.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

RAA	140.160 m ³
Neutralisationsanlage- VEA	75.250 m ³
Kühlturmabflut	2.200.000 m ³
Umkehrosmose - Anlage	1.620.600 m ³
Abwasservorsorgeanlage	438.000 m ³

Darüber hinaus werden folgende Festlegungen getroffen:

- **Kühlturmabflut:**

Phosphor (P_{ges}) nach Nummer 108
der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ 2 mg/l

Für den Parameter Nges. wird keine Festlegung getroffen.

- **Ablauf der Rauchgasreinigungs-Abwasseranlage:**

Stickstoff, gesamt	70 mg/l
AOX	0,7 mg/l

10.5 Vorlagepflicht

Der zuständigen Wasserbehörde ist durch Vorlage der wirksamen Abwasserausschluss-satzung des ZWA Bad Dürrenberg der Nachweis zu erbringen, dass die Abwasserbeseiti-gungspflicht für das betriebliche Abwasser aus den Anlagen des Raffinerie-Kraftwerkes dem Anlagenbetreiber obliegt.

II.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis für den Teilstrom Abwasser der RKB Raffi-nerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH gilt ab dem 01.01.2016.

+

III.

Im Kapitel IV.A der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 4.3 wie folgt geändert:

4.3 Zu den Analysen- und Messverfahren in der Anlage zu § 4 Abwasserverordnung werden folgende andere, gleichwertige Verfahren festgesetzt:

Abwasserparameter	Nr.	gleichwertiges Verfahren
Cyanid I.fr.	103	DIN EN ISO 14403 (D6)-FIA
Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	311	DIN EN ISO 14402 (Dez. 1999)
Chlorid	102	zusätzlich DIN 38405 D1-1
Selen	222	DIN EN ISO 17294-2 (E 29)(ICP-MS)
Sulfit	112	Küvettest Sulfit

IV.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

Begründung

1. Sachverhalt

Auf Ihren Antrag vom 25.09.2015 und von Amts wegen ergeht die 90. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Antragsgemäß wurde in die wasserrechtliche Erlaubnis die Ziffer 10 Abwasser der Firma RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH eingefügt.

Das Abwasser aus den Anlagen des Raffinerie-Kraftwerkes wird seit 1997 über das Kanalsystem der InfraLeuna GmbH in die Saale eingeleitet.

Mit dem Bescheid vom 12.06.1996 und nachfolgenden Änderungsbescheiden wurde der STEAG AG/ STEAG GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Abwassers über den Hauptkanal III ins Gewässer Saale erteilt.

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Mit der Gültigkeit ab dem 01.01.2016 wird antragsgemäß die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der Abwässer aus dem Raffinerie- Kraftwerk der Firma InfraLeuna GmbH erteilt.

Die Abwässer werden zum Teilstrom der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden.

Die Einleitung erfolgt über den Schacht P 1 in der Abwasserleitung als Zulaufleitung zum Schacht 430 der InfraLeuna GmbH und weiter über den Hauptkanal IV in die Saale.

Zwischen den Firmen TRM GmbH, InfraLeuna GmbH, STEAG-Raffinerie-Kraftwerk-Sachsen-Anhalt GmbH und RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH wird ein Unterpachtvertrag (Entwurf liegt vor) abgeschlossen.

Dementsprechend obliegt die Sachherrschaft über die Abwasserleitung vom Schacht P 1 bis zum Schacht 430 der InfraLeuna GmbH.

Abwasserbeseitigungspflicht:

Für die Grundstücke in der Gemarkung Spergau hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg in seinem Abwasserbeseitigungskonzept vom 30. April 2014 den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht festgelegt. Das Konzept wurde mit Bescheid des Landkreises Saalekreis vom 04. März 2015 genehmigt. Die Ausschlusssatzung wurde seitens ZWA Bad Dürrenberg am 03.07.2015 beschlossen und veröffentlicht. Darin ist der Fortbestand der Freistellungsgenehmigung vom 27.03.1996, befristet bis zum 31.12.2015 geregelt.

Die Ausschlusssatzung wird seitens des ZWA in Kürze so geändert, dass der Ausschluss des Abwassers unbefristet gelten wird.

Dementsprechend wurde die Auflage Ziffer 10.6 erteilt.

Die RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH bedient sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht (zum Einleiten des Abwassers) eines Dritten, d.h. der InfraLeuna GmbH. Der entsprechende privatrechtliche Vertrag ist in Vorbereitung.

In den Anlagen des Kraftwerkes fallen folgende Abwässer an:

Abwasser aus der Rauchgasreinigungs-Abwasserbehandlungsanlage (RAA)

Die im Kraftwerk anfallenden Rauchgase werden hauptsächlich über Quenche, Nasseletrofilter und Rauchgaswäscher mit Kalksteinmehl gereinigt.

Das bei diesen Prozessen anfallende Abwasser wird in der Rauchgasreinigungs-Anlage (RAA) behandelt. Die Reinigungsanlage dient insbesondere der Ausfällung von Schwermetallen und der Klärung des Abwassers aus der nassen Rauchgasreinigung. Die Abwasserbehandlungsanlage besteht im Wesentlichen aus Alkalisierung/Fällung, Flockung, Sedimentation und Schlammwässerung.

Die Rauchgasreinigungsanlage entspricht dem Stand der Technik.

Das Abwasser unterliegt dem Anhang 47 der Abwasserverordnung.

Dementsprechend sind Überwachungswerte für die Parameter abfiltrierbare Stoffe, CSB, Sulfat, Sulfit, Fluorid, gelöst, Giftigkeit gegenüber Fischeiern GEi, Nickel, Zink und Sulfid, leicht freisetzbar festzulegen.

Weitere Schwermetalle sind im Abwasser nicht zu erwarten. Die Konzentrationen lagen dauerhaft unter den Schwellenwerten, bzw. Bestimmungsgrenzen.

Ablauf der Kühlturmabflut

Im Regelfall werden zwei getrennte Kühlkreisläufe, zwei Zellenkühler für den Betrieb des Kraftwerkes und für den Betrieb der Raffinerie betrieben.

Zur Minimierung des Chemikalieneinsatzes kann eine gekoppelte Fahrweise der beiden Kreisläufe erfolgen, d.h. das Abflutwasser des Raffinerie-Rückkühlwerkes wird als Zusatzwasser im Kraftwerk-Rückkühlwerk eingesetzt.

Das gesamte Abschlämmwasser wird stets über eine gemeinsame Ablaufstelle am Rückkühlwerk des Kraftwerkes abgegeben.

In den beiden Kühlkreisläufen wird die Konzentration an Kohlenwasserstoffen überwacht. Bei Überschreitung des Wertes von 5 mg/l im Kreislauf des Raffinerie-Rückkühlwerkes erfolgt eine separate Aufbereitung in der Ölabscheideranlage der Raffinerie. Im Falle der Überschreitung im Kreislauf des Kraftwerk-Rückkühlwerkes wird das belastete Kühlwasser zur Aufbereitung in das

Vorsorgebecken des Kraftwerkes abgeleitet. Bei diesen Betriebszuständen ist die Trennung der beiden Kühlkreisläufe erforderlich.

Das Kühlwasser wird alternativ mit Ozon sowie mit Härtestabilisatoren und Biozidmitteln konditioniert. Die Betriebsmittel enthalten zink- und chlor- /bromhaltige Verbindungen; es werden Zinkorganophosphat sowie Natriumhypochlorid/Natriumbromid eingesetzt.

Das Abwasser unterliegt dem Anhang 31 der Abwasserverordnung.

Dementsprechend sind Überwachungswerte für die Parameter CSB und Phosphor-Verbindungen festgelegt.

Für den Parameter Phosphor-Verbindungen wurde antragsgemäß ein niedrigerer Überwachungswert von 2 mg/l festgelegt.

Im Kühlwasserkreislauf werden Stoßbehandlungen mit mikrobiziden Wirkstoffen durchgeführt; dementsprechend sind Überwachungswerte für die Parameter Zink, AOX, Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) sowie Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien festzulegen.

Wasseraufbereitung - Abwasser aus der Umkehrosmose (UO)

Zum Ausgleich der Wasserverluste wird Zusatzwasser bereitgestellt, das vorrangig aus den internen Kreisläufen in mehrstufigen Reinigungsanlagen aufbereitet wird.

Die ergänzende Wassermenge wird als Frischwasser von der InfraLeuna GmbH bezogen.

Das Wasser wird mittels alkalischer und saurer Fällung vorgereinigt, in der nachfolgenden Filtrationsanlage werden weitestgehend Feststoffe entfernt. In der nächsten Phase wird das Wasser in der Umkehrosmoseanlage aufbereitet. Das dort anfallende Konzentrat wird als unbelastetes Abwasser abgeleitet.

Die bei der Reinigung der UO-Module anfallenden Spülwässer werden in die Neutralisationsanlage eingeleitet.

Das Abwasser unterliegt dem Anhang 31 der Abwasserverordnung. Dementsprechend sind die allgemeinen Anforderungen festzulegen.

Wasseraufbereitung – Abwasser aus der Vollentsalzungsanlage (VEA)

Die letzte Stufe der Wasseraufbereitung ist die Vollentsalzung des Permeates aus der Umkehrosmose über die Vollentsalzungsanlage.

Alle Ionenaustauscher der Vollentsalzungsanlage werden regelmäßig mit Salzsäure und Natronlauge regeneriert. Das Regenerat wird anschließend in der Neutralisationsanlage neutralisiert.

Kondensataufbereitung – Abwasser aus der Kondensatreinigungsanlage (KRA)

Die im Kraftwerk und in der Raffinerie anfallenden Kondensate werden in beiden Kreisläufen um Korrosionen zu vermeiden mit Ammoniaklösung konditioniert. Zur Wiederverwendung werden die Kondensate auf eine geeignete Kondensatqualität aufbereitet. Unter Einhaltung von Überwachungswerten für Kohlenwasserstoffe werden die Kondensate zur Reinigung über Aktivkohlefilter und die Entsalzungsanlage (Kondensatreinigungsanlage) geführt. Die Kationen- und Anionenaustauscher der KRA werden regelmäßig regeneriert. Die stickstoffhaltigen Regenerate werden anschließend in der Neutralisationsanlage neutralisiert.

Neutralisation – Abwasser aus der Neutralisationsanlage – alternative Ableitung

In der Neutralisationsanlage werden diskontinuierlich und getrennt Abwasserteilströme aus der Vollentsalzungsanlage (VEA) und aus der Kondensatreinigungsanlage (KRA) behandelt.

Durch den Einbau einer Wechselarmatur am Ablauf der Neutralisationsanlage erfolgt die separate Ableitung der beiden Teilströme.

Das niedrig belastete neutralisierte Abwasser aus der VEA kann zum Kanalsystem der InfraLeuna abgeleitet werden.

Das Abwasser unterliegt dem Anhang 31 der Abwasserverordnung. Dementsprechend sind die allgemeinen Anforderungen sowie Überwachungswerte für die Parameter abfiltrierbare Stoffe und AOX festzulegen.

Das mit Stickstoff belastete neutralisierte Abwasser aus der KRA (ammoniumhaltige Regenerat) wird zwecks Behandlung in die ZAB Leuna eingeleitet.

Die Überwachung der Neutralisationsanlage erfolgt getrennt für jeden der beiden Teilströme an der örtlich identischen Probenahmestelle.

Abwasservorsorge / Regenrückhaltung – Abwasser aus der Abwasservorsorge

Die Vorsorgeanlage besteht aus dem Abwasservorsorgebecken und dem Speicherbecken für Sonderbehandlungswasser / Löschwasser. Es werden Niederschlagswasser sowie unbelastete Betriebswässer eingeleitet.

Die Anlage wird in Eigenüberwachung kontinuierlich auf die Parameter pH-Wert und Ölgehalt kontrolliert. Im Vorsorgebecken ist eine Ölabscheideanlage installiert.

Am Ablauf der Abwasservorsorgeanlage werden keine Anforderungen festgelegt. Dementsprechend ist keine Probenahmestelle für die behördliche Überwachung erforderlich.

Die beschriebenen Abwasserteilströme werden auf dem Gelände des RKB-Kraftwerkes vereinigt und im Schacht P 1 an der Übergabestelle in das Kanalsystem der InfraLeuna GmbH als Gesamtabwasser noch zusätzlich überwacht.

Für alle Abwasserteilströme sind Probenahmestellen für die behördliche Überwachung sowie die Eigenüberwachung vor der Vermischung der Abwässer bereits vorhanden. Die bestehenden Messstellenummern behalten wie in der Ziffer 10.3 festgelegt weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Eigenüberwachung der Teilströme richtet sich nach der EigÜVO.

- Von Amts wegen wird die Ziffer 4.3 im Kapitel IV.A hinsichtlich des gleichwertigen Verfahrens für den Parameter Sulfid geändert.

2. Rechtliche Würdigung

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG.

Auf meine Anhörung vom 05.10.2015 haben Sie sich mit Schreiben vom 30.10.2015 geäußert. Ihre Einwendungen habe ich berücksichtigt.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

1. Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)
3. Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S.1474)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
5. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116, 127)
6. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2015
7. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank

Anlagen

Einleiter in den Hauptkanal IV

Firma	Betriebsstätte	Art Abwasser / Grundwasser
BASF Leuna GmbH		Kühlwasser Niederschlagswasser
Baufeld Chemie GmbH		Niederschlagswasser
IDA Gerüstbau GmbH		Niederschlagswasser
InfraLeuna GmbH	ZAB Leuna Rückkühlwerk WT II Straße R	Produktionsabwasser häusliches Abwasser Kühlwasser Niederschlags-/Grundwasser Grundwasser
CRI Catalysts Leuna GmbH		häusliches Abwasser Kühlwasser Niederschlagswasser
LCP GmbH		Kühlwasser Niederschlagswasser
LEUNA-Harze GmbH	L ₂ -Harze-Anlage	Kühlwasser Niederschlagswasser
LEUNA-TENSIDE GmbH		Kühlwasser Niederschlagswasser
TAMINCO Germany GmbH		häusliches Abwasser Kühlwasser Niederschlagswasser
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH	POX-Anlage RAWA	Produktionsabwasser häusliches Abwasser Niederschlagswasser
RKB Raffinerie-Kraftwerks- Betriebs GmbH	Kraftwerk	Produktionsabwasser Kühlwasser Niederschlagswasser

Übersicht der Probenahmestellen

Firma	Anlage	Anlagen-Nummer	Messstellen-Nummer
Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG	RKW Bau 2502	A 17014 – 00	331771
	RKW Bau 4151	A 17016 – 00	331773
	RKW Bau 4162	A 17054 – 00	331881
ARKEMA GmbH	RKW Bau 2416s	A 17021 – 00	331778
InfraLeuna GmbH	Hauptkanal I	A 17001 – 00	330600
	Hauptkanal III	A 17002 – 00	330620
	Hauptkanal IV	A 17003 – 00	330630
	ZAB	A 17004 – 00	330640
	RKW WT II	A 17035 – 00	331792
	Havariebecken	A 17057 – 00	332015
	Grundwasser Str. R/Ost	A 17059 – 00	1500325009
	Grundwasser Str. R/West	A 17060 – 00	1500325010
	Grundwasser Str. R/Nord	A 17061 – 00	1500325016
Deionat-Anlage – Neutralisation	A 17030 – 00	331787	
LEUNA-Harze GmbH	RKW Bau 6634 Harze 1	A 17025 – 00	331782
	RKW Bau 6210 Harze 2	A 17055 – 00	331882
	RKW Bau 6254 Phenolharze	A 17058 – 00	1500325004
	RKW Bau 6221 Harze 3	A 17102 – 00	1500325013
	RKW Bau 6708 Epichlorhydrin	A 17111-00	1500325034
	RKW Bau 6734 CAE	A 17111-02	1500325037
	RKW Bau 6673 Härter		1500325054
	Prozessabwasser (CAE)	A 17112-01	1500325036
	Prozessabwasser (ARA-Epichlorhydrin)	A 17113-00	1500325038

Firma	Anlage	Anlagen-Nummer	Messstellen-Nummer
LEUNA-Tenside GmbH	RKW Bau 7631	A 17036 - 00	331793
BASF Leuna GmbH	RKW Bau 6103	A 17038 – 00	331795
Innospec Leuna GmbH	RKW Bau 7631	A 17048 – 00	331805
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH	Prozessabwasser POX-Anlage	A 17041 – 00	1500325017
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH	Raffinerie	A 17005 – 00	331727
Taminco Germany GmbH	RKW Bau 8301	A 17044 – 00	331801
LCP GmbH	RKW Bau 7631	A 17109 – 00	1500325023
Hexion Leuna GmbH & Co. KG	RKW Bau 6103	A 17114 – 00	1500325051
RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH	RAA	A 17009 – 00	331751
	Neutralisation Vollentsalzung	A 17008 – 01	1500325001
	Kühlturmabflut	A 17007 – 00	331749